

Stenographischer Bericht

21. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 9. Juli 1951.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Reinhard Machold, Landesrat Maria Matzner und die Abg. Dr. Speck und Wallner (403).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1951);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 174, betreffend den Ankauf der Liegenschaft EZ. 336, KG. Radkersburg (403).

Zuweisungen:

Beilage Nr. 60 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,
Einl.-Zl. 174 dem Finanz-Ausschuß (404).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Thaller, Berger, Wolf, Pötz, Wegart und Koller an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Führung einer Versuchsschule in Hainersdorf, Bezirk Fürstenfeld im sozialistischen Sinne (404).

Anträge:

Antrag der Abg. Stöffler, Schlacher, Koller, Hirsch und Pötz, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Katzdorf—Trautmannsdorf im Bezirk Feldbach als Landesstraße;

Antrag der Abg. Koller, Thaller, Pötz, Stöffler, Hirsch und Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Kapfenstein über Petersdorf und Huttendorf in der ungefähren Länge von 8 Kilometer als Landesstraße;

Antrag der Abg. Pötz, Egger, Berger, Stöffler, Schlacher und Ertl, betreffend Erledigung der Rentensuchen beim Landesinvalidenamt für Steiermark (404).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 171, Erwerb der Liegenschaft EZ. 71, KG. Graz-St. Peter.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (404).
Annahme des Antrages (404).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 174, betreffend den Ankauf der Liegenschaft EZ. 336, KG. Radkersburg.

Berichterstatter: Abg. Ertl (404).
Annahme des Antrages (405).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Landesverfassungsgesetz, betreffend die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1946 in der Fassung des LGBl. Nr. 21 von 1946.

Berichterstatter: Abg. Schlacher (405).
Annahme des Antrages (405).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (405).
Redner: Abg. Sebastian (405), Abg. Stöffler (406), Abg. Dr. Kaan (407), Abg. Pölzl (407), Abg. Sebastian (407).
Annahme des Antrages des Berichterstatters (408).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (408).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (408).

Beantwortung der Anfrage Nr. 7 der Abg. Hirsch, Wegart, Ertl und Stöffler wegen der Zustände bei Wohnungsvergebungen durch die Stadtgemeinde Knittelfeld durch Landesrat Matzner (408).

Redner: Abg. Dr. Allitsch (410).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Stockbauer**: Hoher Landtag! Da Präsident Thoma dienstlich verhindert ist, eröffne ich die 21. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen auf das herzlichste. Ich begrüße auch die erschienenen Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold, Frau Landesrat Maria Matzner, die Abg. Dr. Eduard Speck und Wallner.

Entschuldigt hat sich auch Frau Bundesrat Rück.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz gebe ich bekannt, daß wir uns zunächst nur mit der Zuweisung der aufgelegten Geschäftsstücke befassen werden. Hernach wird die Sitzung unterbrochen, damit der Finanzausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Beratungen über mehrere Verhandlungsgegenstände durchführen können; um 11.30 Uhr wird der Landtag wieder zusammenzutreten, um die Verhandlungen über die einzelnen beratungsreifen Gegenstände aufzunehmen.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Verfahren an, wenn kein Einwand erhoben wird (Pause).

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Aufgelegt sind:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1951),

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 174, betreffend den Ankauf der Liegenschaft EZ. 336, KG. Radkersburg.

Unter der Voraussetzung, daß kein Einwand erhoben wird, werde ich die Zuweisung der aufgelegten Geschäftsstücke vornehmen (Pause). Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Beilage Nr. 60 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß und die Einl.-Zl. 174 dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden:

Anfrage der Abg. Thaller, Berger, Wolf, Pötz, Wegart und Koller an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Führung einer Versuchsschule in Hainersdorf, Bez. Fürstenfeld, im sozialistischen Sinne,

Antrag der Abg. Stöffler, Schlacher, Koller, Hirsch und Pötz, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Katzendorf—Trautmannsdorf im Bezirk Feldbach als Landesstraße,

Antrag der Abg. Koller, Thaller, Pötz, Stöffler, Hirsch und Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Fehring—Kapfenstein über Petersdorf und Gutendorf in der ungefähren Länge von 8 km als Landesstraße,

Antrag der Abg. Pötz, Egger, Berger, Stöffler, Schlacher und Ertl, betreffend Erledigung der Rentenansuchen beim Landesinvalidenamts für Steiermark.

Diese Anträge und die Anfrage werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die Mitglieder des Finanzausschusses und des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sind, sich zu den in den Einladungen angegebenen Zeitpunkten in den Beratungszimmern einzufinden.

Ich wiederhole, daß um 11.30 Uhr die Landtagssitzung fortgesetzt wird.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 9.25 Uhr unterbrochen und um 11.40 Uhr wieder fortgesetzt.)

Präsident Stockbauer: Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Der Finanzausschuß hat in der heutigen Sitzung zwei Vorlagen durchberaten, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können, und zwar:

1. Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 171, betreffend den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 71, KG. St. Peter.

2. Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 174, betreffend den Ankauf der Liegenschaft, EZ. 336, KG. Radkersburg.

Ferner hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß 3 Vorlagen erledigt, die wir gleichfalls auf die heutige Tagesordnung setzen können, und zwar als Punkt

3) die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Landesverfassungsgesetz, betreffend die Ab-

änderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung des LGBl. Nr. 21 von 1946,

4) die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, abgeändert wird,

5) die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Tagesordnung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wir gehen zur Tagesordnung über.

Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 171, Erwerb der Liegenschaft, EZ. 71, KG. Graz-St. Peter.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage, Einl.-Zl. 171, beschäftigt und schlägt vor, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft, EZ. 71, KG. Graz-St. Peter, um den Betrag von S 72.482,34, durch Übernahme der bestehenden Darlehensschulden, wobei den langjährigen Besitzern Alois und Maria Mayer auf Lebenszeit die Wohnung im Hause Petersbergstraße 18 gegen Entrichtung der Betriebskosten und eines Instandhaltungszinses von monatlich 30 S überlassen bleibt, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Da eine Wortmeldung nicht vorliegt, bringe ich den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 174, betreffend den Ankauf der Liegenschaft, EZ. 336, KG. Radkersburg.

Berichterstatter ist Abg. Ertl, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ertl: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage, Einl.-Zl. 174, beschäftigt und legt dem Hohen Haus folgenden Antrag zur Genehmigung vor:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 336, KG. Radkersburg, gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 95.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Ich konstatiere die Annahme.

Punkt 3 :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Landesverfassungsgesetz, betreffend die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1946, in der Fassung des LGBl. Nr. 21 von 1946.

Berichterstatter ist Abg. Schlacher. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schlacher: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Abänderung des Landesverfassungsgesetzes beschäftigt. Der Wortlaut liegt jedem einzelnen Abgeordneten in der Beilage 54 vor. Im großen und ganzen zusammengefaßt besagt die Abänderung:

1. die Anpassung an die Bundesverfassung,
2. die Erhöhung der Wertgrenze, also die Berichtigung der Wertgrenze, auf Grund des geänderten Schillingwertverhältnisses.

Ich schlage dem Hohen Haus vor, die Abänderung, wie sie vorliegt, anzunehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Strohmaier. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Strohmaier: Hohes Haus! Die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, soll abgeändert werden. Es liegt Ihnen ein Entwurf vor, der im Gemeinde- und Verfassungsausschuß geändert wurde. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat den Beschluß gefaßt, im Artikel 1 die Worte „abgeändert bzw.“ wegzulassen und die Ziffer 1 gänzlich zu streichen und drittens die Ziffer „2“ in der neunten Zeile der rechten Spalte ebenfalls wegzulassen. Das ganze ist ziemlich kompliziert und es wird daher notwendig sein, daß ich Ihnen das Gesetz in seiner jetzigen Fassung vorlese:

„Art. 1. Die mit der Kundmachung der Stathalterei vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II. Abteilung, in Wirksamkeit gesetzte Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshaupt-

stadt Graz, in der derzeit geltenden Fassung, wird, wie folgt, ergänzt:

Nach dem § 129 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingeschaltet:

§ 129 a Gebäude- und Wohnungsnumerierung.

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu numerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu numerieren und die Nummern tafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei bestimmen, daß diese auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

(4) Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Sie sind Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2. Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Hohes Haus! Es fehlt derzeit eine gesetzliche Regelung der Gebäude- und Wohnungsnumerierung. Diese ist zur Erfüllung der mannigfaltigen Verwaltungsaufgaben des täglichen Lebens dringend geboten und was die Volkszählung betrifft, für ihre genaueste Durchführung notwendig. Sie kann als Landessache in der Bauordnung der Bundesländer geregelt werden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß legt Ihnen daher den Ihnen im Entwurf vorliegenden Antrag zur Beschlußfassung vor und ich beantrage dessen Beschlußerhebung.

Präsident: Es liegt eine Wortmeldung des Herrn Abg. Sebastian vor, der gemeinsam mit den Abg. Taurer, Operschall und Wernhardt einen Abänderungsantrag eingebracht hat. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Sebastian: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Ihnen zur Kenntnis gebrachte Regierungsvorlage bezüglich der Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz, beinhaltet nach Auffassung der Sozialistischen Fraktion zwei unbillige Härten gegenüber den Mietern und gegenüber den Gemeinden. Es ist im § 129 a des ihnen zur Kenntnis gebrachten Gesetzes im Abs. 4 vorgesehen, daß die Anbringung der Hausnummern tafeln Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes sind, das heißt also, daß die Kosten für die Anbringung dieser Tafeln die Mieter zu tragen haben. Es kann uns kein Argument entgegengesetzt werden, womit bewiesen wird, daß

die Anbringung einer Hausnummerntafel an einem Wohngebäude im Zusammenhang mit Betriebskosten stünde. Die Sozialistische Fraktion ist der Auffassung, daß die Anbringung einer Hausnummerntafel aus dem Instandhaltungszins vom Hauseigentümer zu tragen ist.

Des weiteren sieht die Gesetzesvorlage vor, daß das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt. Der Landesregierung war es seit 26. August 1950 bekannt, daß ein gesetzloser Zustand auf diesem Gebiet herrscht, es wußte die Landesregierung genau so wie jede Gemeinde, daß zur genauen Durchführung der Volkszählung, wie dies vom Berichterstatter ausgeführt wurde, vorher eine genaue Straßenbezeichnung und eine Häusernummerierung vorgenommen werden mußte. Es hätte früh genug und zeitgerecht die Regierungsvorlage und der Gesetzentwurf eingebracht werden müssen, damit die Gemeinden rechtzeitig eine gesetzliche Grundlage zur Hereinbringung dieser Kosten besessen hätten. Die Regierungsvorlage ist erst am 19. Juni 1951 von der Regierung verabschiedet worden, die Volkszählung war wirksam am 1. Juni 1951. Die Gemeinden mußten, um die Volkszählung durchführen zu können, ohne jede gesetzliche Grundlage die entsprechende Häusernummerierung und Straßenbezeichnung vornehmen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß diese Häusernummerierung nicht Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen sondern Instandhaltungskosten sind. Wir stehen weiters auf dem Standpunkt, wenn es verabsäumt wurde, rechtzeitig ein entsprechendes Gesetz einzubringen, daß es dann zumindest rückwirkend in Kraft treten muß.

Mit Befremden ist von uns festgestellt worden, daß die Mehrheit des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sich unserer Meinung nicht anschließen konnte. Wir haben einen entsprechenden Antrag im Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingebracht und vertreten diesen Antrag als Minderheitsantrag hier im Hohen Hause. Es ist bezeichnend, daß wegen der geringen Kosten für den einzelnen Hauseigentümer, die Gestehungskosten der Tafeln stellen sich auf ungefähr 28 S, nunmehr die großen Gemeinden mit tausenden von Schilling nur deshalb belastet werden, weil nicht rechtzeitig ein entsprechendes Gesetz vorgesehen wurde. Darüber hinaus stellt das Gesetz für die Zukunft eine unbillige Härte dar, indem man etwas, was nichts mit der Betriebsführung, nichts mit der Wohnung als solcher zu tun hat, als Betriebskosten bezeichnet, die auf Grund der mietzinsrechtlichen Bestimmungen auf den Mieter überwältigt werden können. Ich bitte, daß unser Antrag auch hier nochmals aufgegriffen wird und entsprechend zur Abstimmung gelangt. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Stöffler: Hohes Haus! Vor allem darf ich feststellen, daß ein Minderheitsantrag im Ausschuß nicht angemeldet wurde.

Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Sebastian darf ich ganz konkret folgendes sagen: Ich habe mich schon im Gemeinde- und Verfas-

sungsausschuß über die Argumente gewundert, die vorgebracht wurden und die dazu dienen sollten, die Kosten für die Hausnummerntafeln als Instandhaltungskosten zu bezeichnen. Es steht die Frage offen, was im Hause instandgehalten wird, wenn ich an dem Hause eine Nummerntafel anbringe. Ich möchte Sie fragen, um wieviel länger dieses Haus dann steht und was damit repariert bzw. instandgehalten wird. Die Kosten der Anbringung einer Nummerntafel sind doch wirklich nur als Betriebskosten zu bezeichnen. Das Interesse ist doch in erster Linie bei den Mietern gelegen, daß die Häuser richtig numeriert werden, denn die Mieter sollen ja gefunden werden, vom Briefträger, von ihren Bekannten usw. Da von einer besonderen Härte zu reden, ist wirklich absurd. Ich gebe zu bedenken, daß z. B. eine solche Nummerntafel, die vielleicht 20 S kostet, auf 10 Parteien oder noch mehr aufgeteilt wird; hier von einer Härte zu reden ist ausgesprochen demagogisch. (Zwischenruf Abg. Sebastian: „Für die Gemeinden macht es bis zu 78.000 S aus!“) Es ist Ihnen scheinbar jedes Mittel recht, um irgendwie wieder den sogenannten Hausherrn eines auszuwischen. Es hat sich scheinbar niemand Gedanken gemacht, wie es auf dem Sektor wirklich aussieht (Gegenrufe bei SPÖ), obwohl wir hören, daß im Zuge der Lohn- und Preisregelung diese Frage geregelt wird, weil andernorts eingesehen wurde, daß man so wirklich nicht vom Fleck kommt und der Hausherr schon lange nicht mehr jene mit Zigarre und Bauch aufgezeichnete Figur ist. (Abg. Hofmann: „Die Mieter haben auch keinen Bauch!“) Allein in Graz haben wir eine Unzahl von Häusern, die wirklich einen nachgewiesenermaßen so niedrigen Zinsertrag aufweisen, daß die Erhaltung dieser Häuser tatsächlich gefährdet erscheint. Es könnte sich hier noch viel sagen lassen, ich will nicht auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Misere hinweisen. Es ging Ihnen darum, wieder einmal einen Pfeil abzuschießen und da ist Ihnen jedes Mittel recht und jede unsachliche Argumentation wird herbeigezogen, um wieder nach dieser Richtung schießen zu können. Wir werden uns Ihrem Antrag nicht anschließen (Abg. Hofmann: „Das wissen wir ohnehin!“), weil wir der Meinung sind, daß die Kosten für die Häuserbezeichnung wirklich sachlich und objektiv geprüft, zu den Betriebskosten gehören und weil die rückwirkende Beschließung dieses Gesetzes unter keinen Umständen gesund ist. Wir haben mit diesen rückwirkenden Gesetzen in Österreich zur Genüge unangenehme Dinge erlebt, es ist gut, wenn diese einmal aufhören. Sie haben im Gemeinde- und Verfassungsausschuß bemerkt, daß man auch bei der Grundsteuerbefreiung den 1. Jänner als Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählt hat. Sie haben vergessen, daß man dies deshalb getan hat, weil mit 1. Jänner das Wirtschaftsjahr beginnt und dieser 1. Jänner einen Stichtag für die Steuerbekenntnislegung darstellt. Das ist Ihnen aber wurscht! (Landesrat Horvatek: „Na, na!“) Sie versuchen Argumente herbeizuziehen und

irgendwie mit der Geschichte durchzukommen und beweisen damit, daß Sie im alten Fahrwasser sind.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Ich habe die Ausführungen meines Vorredners nur in folgenden Belangen zu ergänzen: Es ist für jenen, der gewohnt ist, mit genauen Ziffern zu rechnen, unangenehm, sich einmal mit Hausnummern beschäftigen zu müssen. Aber diesmal muß ich den Herrn Landesfinanzreferenten als Zeugen anrufen, der sich immer nur mit präzisen Ziffern beschäftigt und nicht mit Hausnummern. Vor 2 Jahren ist der Landesvoranschlag vorgelegt worden und dieser hat hinsichtlich der Mietobjekte, die im Eigentum des Landes stehen, folgendes gesagt: Mietzinseinnahmen 273.000 S, Hauserfordernisse, Versicherungen, Steuern, Betriebskosten 394.000 S, ergibt einen reinen Betriebsabgang von 120.000 S rund, der gedeckt wird aus den Überschüssen, die sich sage und schreibe in 10 Jahren für den Hauseigentümer Land Steiermark ergeben haben. Auch diese Rechnung, die null auf null aufgeht und sehr betrübliche Betriebsverhältnisse zeigt, ist nicht richtig, denn im Voranschlag auf Seite 103 sind noch 328.000 S ausgewiesen als Erfordernis für die Instandsetzung dieses Hausbesitzes, so daß, wenn wir beide Defizite zusammenrechnen, sich 450.000 S ergeben, denen gegenübersteht ein durch 10 Jahre angesammelter Ertrag von 120.000 S; es sind also viermal 10 Jahre notwendig, um den Ertrag der Häuser aufzusparen, womit man den großen Hausbesitz des Landes wieder einigermaßen instandsetzen könnte. Und nun will man diesen mehr als kläglichen Reservefonds wieder kürzen, obwohl man weiß, daß in Wien Verhandlungen laufen, die vielleicht bis in den Herbst vertagt werden, aber von beiden Seiten mit der Absicht geführt werden, in dieser Hinsicht einige Besserungen eintreten zu lassen. Und nun will man in diesem Fall hier wieder etwas auf den Instandhaltungszins hinaufpöhlen. Es handelt sich wirklich um ganz geringe Ziffern für den Mieter. Eine Tafel wird schließlich einmal angeschafft, das kostet höchstens 30 S, wenn das aufgeteilt wird auf 5 bis 10 Mieter, so entfällt auf den einzelnen wirklich ein minimaler Betrag. Und dann nach 10 oder 15 Jahren wird die Tafel einmal überstrichen. (Verschiedene Zwischenrufe.) Ich meine, da steht es wirklich nicht dafür, daß man sich herumstreitet. Wegen so einer Kleinigkeit einen grundsätzlichen Standpunkt einzunehmen, ist nicht richtig.

Es ist dabei aber eine viel wichtigere grundsätzliche Frage angeschnitten worden, nämlich die Frage der rückwirkenden Gesetze. Wer sich damit beschäftigen hat müssen, der muß wohl sagen, daß es gar nichts Schlimmeres gibt, als ein rückwirkendes Gesetz, selbst auf die Gefahr hin, daß einige Gemeinden daraufzahlen. Ich verstehe zwar die Argumentation nicht, warum sie daraufzahlen sollen, denn wenn einige Gemeinden die Numerierung schon durchgeführt haben und das Gesetz jetzt geschaffen wird, ist die Gemeinde Eigentümerin der Nummerntafel

und kann diese Tafel dem Hauseigentümer anrechnen. Ich glaube daher, man soll dem Antrag des Berichterstatters zustimmen.

Abg. Pölzl: Es ist sehr interessant, daß in der heißen Jahreszeit der Landtag auf die Hausnummern gekommen ist. Aber ganz besonders interessant ist, daß die Sozialistische Partei einen Antrag stellt, der offensichtlich im Interesse der Mieter ist. Und morgen wird man in der „Neuen Zeit“ lesen können, die Sozialistische Partei vertritt die Mieter, sie habe mit aller Kraft im Landtag den Antrag vertreten, daß die Hausnummerntafeln nicht von den Mietern zu bezahlen sind. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß ein Haus nicht komplett ist, wenn es keine Nummer hat und daß der Hausherr selbstverständlich für eine solche Nummerntafel aufkommen muß. (Zwischenruf: „In Rußland gibt es überhaupt keine Nummerntafeln mehr!“). Ich glaube auch, daß die ÖVP, wenn sie ernstlich darüber nachdenkt, zu dem Schluß kommt, daß eine Nummerntafel natürlich zur Instandhaltung gehört und der Hausherr die Kosten dafür zu tragen hat. Aber während wir hier über die Nummerntafeln debattieren, sitzt man in Wien einträchtig beisammen, SPÖ und ÖVP, um über Dinge zu beraten, die den Mietern neue Belastungen bringen in Form einer empfindlichen Erhöhung der Mietzinse. Es ist richtig, daß ein Hausherr, wenn er zur Komplettierung seines Hauses eine Nummerntafel kauft, für deren Kosten aufkommt. Aber noch wichtiger als die Frage, wer bezahlt die Nummerntafel, wäre es, eine klare Stellung zu beziehen zur Frage einer weiteren Belastung der Mieter durch Erhöhung der Mietzinse. Hier hat die ÖVP sich ganz deutlich ausgesprochen, daß nach ihrem Plan mit einer weiteren schweren Belastung der Mieter, ohne entsprechenden Ausgleich, zu rechnen ist. Ich wollte nur wünschen, daß die SPÖ-Fraktion mit dem gleichen Elan, mit dem sie hier für die Nummerntafeln eintritt, auch dort auftritt gegen jede weitere Belastung der Mieter.

Abg. Sebastian: Hohes Haus! Der Abg. Stöckler hat in bewußt demagogischer Weise die Diskussion auf eine unerfreuliche Richtung gelenkt. Es scheint, daß der ÖVP-Fraktion keine andere Terminologie zur Verfügung steht, als entweder bei der Wahl mit der „roten Katze“ zu argumentieren, oder in die Mottenkiste zu greifen und die Sozialisten als den Schreck der Hausherrn hinzustellen. Sie weiß aber ganz genau, worum es uns geht, es ist nämlich die ungerechte Belastung sämtlicher Gemeinden und ich glaube, der Herr Landeshauptmann legt großen Wert darauf, daß bei der Volkszählung die Numerierung der Häuser in Ordnung ist. Und wenn dem so ist, warum wehrt sich dann die ÖVP so sehr, dieses Gesetz rückwirkend zu beschließen, zumal die Gemeinde sowieso das Recht hat, die Tafeln zu verkaufen. Wenn die Gemeinde aber von einem Hauseigentümer die Rückerstattung der Kosten verlangt, ohne daß ein entsprechendes Gesetz besteht, kann der ja

sagen, ich brauche keine Tafel, ich habe sie ja auch nicht bestellt. Ich glaube, auch der Herr Landeshauptmann war bestimmt daran interessiert, daß die Volkszählung ordnungsgemäß und reibungslos durchgeführt wurde und um dies zu ermöglichen, mußten ja die Gemeinden, ohne vorher von der Landesregierung ein Gesetz zu haben, zum Ankauf der Tafeln für die Haus- und Straßenbezeichnung schreiten, die in dem Budget nicht vorgesehen waren, wofür Ausgaben getätigt worden sind bis zu 78.000 S, wofür keinerlei Bedeckung vorhanden ist und mit welchem Geld nützlichere Dinge hätten gekauft werden können. Von nun an handelt es sich natürlich um Kleinigkeiten, weil nur mehr einzelne Tafeln gekauft werden müssen, denn die Häusernummerierung ist jetzt in den einzelnen Gemeinden draußen ja schon abgeschlossen und es ist nur dem zu verdanken, daß in den einzelnen Gemeinden die Volkszählung überhaupt reibungslos durchgeführt werden konnte. Es wäre sehr erfreulich, wenn die ÖVP-Fraktion bei Behandlung derartiger Dinge den Deckel der Mottenkiste zuschlagen und sich bemühen würde, einmal nicht als Demagogen hier aufzutreten.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht mehr vor, ich werde zuerst den Antrag der Abg. Taurer, Sebastian, Operschall und Wernhardt zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Es wird beantragt, der Hohe Landtag wolle beschließen, daß der Absatz 4 des § 129 a des oberwähnten Gesetzes wie folgt abgeändert wird:

Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Gebäudeinhaber zu tragen. Sie sind Instandhaltungskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

Der Artikel 2 soll wie folgt abgeändert werden:

Artikel 2, Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Kraft.“

Wer für die Annahme dieses Antrages ist, den bitte ich, zum Zeichen seiner Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Gegenprobe.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die für diesen Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Gegenprobe.

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Strohmaier. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hohes Haus! Wie bei der vorhergehenden Vorlage, handelt es sich bei dieser Vorlage wieder um die Gebäude- und Wohnungsnummerierung, und zwar diesmal für die Stadtgemeinde Graz. Und da in diesem Falle die Begründung gleich ist, glaube ich, daß ich sie mir ersparen kann und beantrage

namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor (Landesrat Dr. Illig: „Sebastian, Sie können jetzt nochmals von vorne eine Rede halten“) (Heiterkeit).

Landesrat Horvatek: Es liegt ein gleichlautender Minderheitsantrag vor.

Präsident: Das habe ich übersehen, es liegt ein Minderheitsantrag vor der Abg. Taurer, Sebastian, Operschall und Wernhardt, betreffend Abänderung der Gesetzesvorlage, womit die Bauordnung der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird: „Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß der Absatz 4 des § 73 a des oberwähnten Gesetzes wie folgt abgeändert wird: Die Kosten der Numerierung und ihrer Instandhaltung hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Sie sind Instandsetzungskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.“

Artikel 2 wird wie folgt abgeändert: „Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Kraft.“

Ich bringe diesen Antrag zuerst zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, welche dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Gegenprobe. (Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bei der Abstimmung zu Punkt 3 der Tagesordnung haben wir einen Beschluß, der das Landesverfassungsgesetz berührt, gefaßt. Hiezu ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ich möchte nachträglich noch feststellen, daß der Beschluß mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen wurde.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Landesrat Matzner hat bekanntgegeben, daß er die Anfrage Nr. 7 wegen der Zustände bei Wohnungsvergaben durch die Stadtgemeinde Knittelfeld in der heutigen Sitzung beantworten wird.

Ich erteile dem Herrn Landesrat hiezu das Wort.

Landesrat Matzner: Hoher Landtag! In der 19. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 12. Juni 1951 haben die Abgeordneten Hirsch, Wegart, Ertl und Stöffler der ÖVP-Landtagsfraktion an mich die Anfrage gerichtet, was ich als der für die Gemeindeaufsicht zuständige politische Referent anlässlich der von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion der Stadtgemeinde Knittelfeld beim Amt der Landesregierung eingebrachten Aufsichtsbeschwerde, betreffend die Zustände bei den am 23. Februar 1951 vergebenen Neubauwohnungen durch die Stadtgemeinde Knittelfeld, zu veranlassen beabsichtige.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Am 23. Februar 1951 wurden in Knittelfeld in den Häusern Billrothstraße Nr. 20, 22 und 24,

welche aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds als Ersatz für verschiedene im Jahre 1945 total ausgebombte gemeindeeigene Wohnhäuser wieder aufgebaut wurden, 33 Gemeinde-Neubauwohnungen vergeben. Gemäß § 20 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes mußte zunächst bei den Wohnungsvergaben eine Reihe von anspruchsberechtigten Altmietern berücksichtigt werden, denen eine entsprechende Neubauwohnung von Gesetzes wegen anzubieten war. Für die Vergebung der übrigen Wohnungen lagen der Stadtgemeinde Knittelfeld rund 290 spezielle Wohnungsbewerbungen vor, die allen drei Dringlichkeitsstufen angehörten. Darüber hinaus sind in Knittelfeld rund 950 Familien als wohnungsuchend vorgemerkt, von denen allein 195 Familien in der Dringlichkeitsstufe I eingereiht sind. Für die Vergebung der Neubauwohnungen waren daher neben den gesetzlich anspruchsberechtigten Altmietern vor allem die Dringlichkeits- und Notstandsfälle zu berücksichtigen, von welchen insbesondere jene Familien in die engere Wahl gezogen werden mußten, welche mindestens 6 Jahre auf die Zuweisung einer menschenwürdigen Wohnung vergeblich warteten.

Wenn nun in der an mich gerichteten Anfrage behauptet wird, daß unter der Bevölkerung von Knittelfeld eine Erregung hinsichtlich der Wohnungsnot und der Wohnungsvergaben besteht, so ist dies durchaus begreiflich, da sich mit den 33 neuzuvergebenden Wohnungen klarer Weise nicht 950 wohnungsuchende Familien einschließlich der Dringlichkeits- und Notstandsfälle befriedigen lassen. Die in Knittelfeld zweifellos herrschende Wohnungsnot, welche durch die schweren Kriegsschäden verursacht ist, möge vor allem dem derzeitigen Wohnungs- und Siedlungsreferat der Landesregierung selbst zu denken geben, alles in seiner Macht Stehende zu veranlassen, damit dieser untragbare Zustand ehestens ein Ende findet, wenn ihm daran gelegen ist, diese begreifliche Erregung unter der von den Kriegsfolgen so schwer getroffenen Bevölkerung zu beheben.

Die Vergebung der Neuwohnungen erfolgte am Freitag, den 23. Februar 1951. Der Wohnungsvergebungsausschuß der Stadtgemeinde Knittelfeld, der sich entsprechend der Zusammensetzung des Gemeinderates aus 3 SPÖ-Gemeinderäten und 1 ÖVP-Gemeinderat zusammensetzt, war zu dieser Ausschusssitzung ordnungsgemäß eingeladen und vollzählig anwesend. Der Vertreter der ÖVP wurde bereits im Jänner 1951 veranlaßt, Vergabungsvorschläge für diese Wohnungen bekanntzugeben, die nach Möglichkeit und bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit in den allgemeinen Vergabungsvorschlägen hätten berücksichtigt werden sollen. Solche Vorschläge wurden auch von der ÖVP am 27. Jänner 1951 erstattet und davon drei Familien berücksichtigt. Eine Familie hat jedoch die angebotene Neubauwohnung als unzureichend abgelehnt und erklärt, auf eine geeignetere Wohnung warten zu wollen. Die übrigen nicht berücksichtigten Vorschläge der ÖVP konnten aus Gründen der mangelnden Dring-

lichkeit oder des mangelnden Notstandes, sowie aus Gründen einer zu kurzen Ansässigkeit in Knittelfeld beziehungsweise einer inzwischen eingetretenen anderweitigen Wohnversorgung wegen der enormen Anzahl ganz besonders dringlicher Wohnungsbewerber nicht berücksichtigt werden, da bei der rigoros vorzunehmenden Auswahl die für die Vergebung maßgebenden Voraussetzungen nicht vorlagen.

Über die Wohnungsvergaben wurde in Knittelfeld in zahlreichen Verhandlungen beraten, wobei neben den gesetzlich gewährleisteten Ansprüchen und innerhalb der Dringlichkeitsfälle auch die verschiedensten Umstände zu berücksichtigen waren. So konnte aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit, Reinlichkeit usw. nicht jeder an sich zwar dringliche Fall planlos mit einer Neubauwohnung erledigt werden. So haben zum Beispiel einzelne anspruchsberechtigte Altmietern selbst erklärt, eine Neubauwohnung wegen des zu hohen Mietzinses nicht annehmen zu können, wohl aber im Tauschwege eine bescheidenere, billigere Mieterschutzwohnung.

Aus all diesen Gründen war eine Tauschaktion von vornherein zwangsläufig notwendig, wofür die beschwerdeführende Gemeinderatsfraktion in Knittelfeld, welche scheinbar mehr für das System einer proporzmäßigen Wohnungsvergebung einzutreten schien, allerdings nicht das richtige Verständnis aufbrachte.

In der Aufsichtsbeschwerde wurde gegen 18 Wohnungszuweisungen Stellung genommen. Die Stadtgemeinde Knittelfeld bestreitet keinesfalls, daß im Hinblick auf die vielen gleichartigen, gleich dringlichen und gleich lang vorgemerkten Fälle eine Kritik der leer ausgegangenen Wohnungssuchenden unvermeidlich war. Es standen ja zur Vergebung eben nur 33, zum Teil nach § 20 des Wohnungswiederaufbaugesetzes von vornherein zweckgebundene Neubauwohnungen, an Stelle der erforderlichen 500 bis 600 zur Verfügung. Aber gerade aus diesem Grunde mußte die Stadtgemeinde Knittelfeld die proporzmäßige Vergebung entschieden ablehnen, da ihr die Vergebung nach objektiven Gesichtspunkten auf Grund der Beurteilung der tatsächlichen Dringlichkeit für unbedingt geboten erschienen.

Ich kann daher nach eingehender Überprüfung der Sachlage zur Aufsichtsbeschwerde der ÖVP-Gemeindefraktion von Knittelfeld feststellen, daß es der Stadtgemeinde Knittelfeld durch die Art und Weise ihrer Wohnungsvergaben und durch den durchgeführten Ringtausch gelungen ist, mit 33 Neubauwohnungen insgesamt 62 Familien, davon allein 39 mit der Dringlichkeitsstufe I zu befriedigen, beziehungsweise für diese Familien eine Besserstellung ihrer Wohnversorgung zu erreichen; dies kann seitens der beschwerdeführenden Gemeinderatsfraktion weder bestritten noch zum Gegenstand einer Kritik gemacht werden, denn schließlich wurde dadurch der größtmögliche Erfolg erzielt.

Aber auch in rechtlicher Beziehung hat die Stadtgemeinde Knittelfeld bei diesen Wohnungs-

vergebungen weder eine gesetzliche Vorschrift verletzt, noch ihren Wirkungsbereich überschritten, so daß vom Standpunkt der Gemeindeaufsicht kein Anlaß zu einem behördlichen Einschreiten besteht. Die Aufsichtsbeschwerde muß daher von diesem Gesichtspunkte aus als vollkommen unbegründet betrachtet werden. Außerdem muß ich darauf hinweisen, daß der ÖVP-Vertreter des gemeinderätlichen Wohnungsausschusses in Knittelfeld bei der für die Vergabe maßgebenden Sitzungen anwesend war und bis zur Vergabe der 28. Wohnung mitgestimmt hat. Die Vergabebeschlüsse dieser 28 Wohnungen wurden einstimmig, also auch mit der Stimme des ÖVP-Vertreters gefaßt. Wenn nun ein Ausschußmitglied glaubt, nachträglich seine bereits abgegebene Stimme für diese Vergabe zurückziehen zu können, so handelt es sich hierbei um einen Rechtsirrtum; eine bereits abgegebene Stimme bei Beschlußfassung einer kollegialen Körperschaft kann nachträglich keinesfalls mehr zurückgenommen werden. Weder die Gemeindeordnung, noch die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, für den Landtag und für den Nationalrat sehen eine solche Möglichkeit vor. Die Aufsichtsbeschwerde ist daher, soweit es sich um die Zuweisung der 28 Wohnungen handelt, auch aus formalrechtlichen Gründen unhaltbar.

Ein weiterer Punkt der Aufsichtsbeschwerde behandelt eine Wohnungszuweisung, über welche im Berufungswege das Amt der Steiermärkischen Landesregierung rechtskräftig entschieden hat. Der Berufungsbescheid des Landes-Wohnungs- und Siedlungsamtes hat die Zuweisung durch die Stadtgemeinde Knittelfeld bestätigt, weshalb diese Angelegenheit nicht mehr zum Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadtgemeinde Knittelfeld gemacht werden kann.

Schließlich befaßt sich die Aufsichtsbeschwerde mit einer Angelegenheit, in welcher mit einem offenkundig fingierten Meldezettel eine Wohnung erschwindelt werden sollte. Daß die Stadtgemeinde Knittelfeld auf dieses Vorhaben nicht einging, ist im Interesse der Sauberkeit der Verwaltung zu selbstverständlich. Auch in diesem Falle ist die Aufsichtsbeschwerde nicht nur unbegründet, sondern auch, insofern sie sich für eine unkorrekte Handlung einsetzt, höchst merkwürdig.

Aus all den vorstehenden Gründen ist erkennbar, daß vom Standpunkte des Gemeindeaufsichtsreferates kein Anlaß bestand, die eingebrachte Aufsichtsbeschwerde schleppend zu behandeln, was mir in der Anfrage der Abgeordneten Hirsch, Wegart, Ertl und Stöffler vorgehalten wurde. Im Gegenteil, die mit 5. und 8. März 1951 datierten Aufsichtsbeschwerden wurden mir erst einen Monat später, das ist am 3. April 1951, von Herrn Landesrat Prirsch persönlich in der Regierungssitzung übergeben. Ich habe daraufhin die beiden umfangreichen Beschwerdeschriften an Hand der Verwaltungsakte an Ort und Stelle in Knittelfeld durch meine Regierungsabteilung eingehend überprüfen lassen und die Angelegenheit am 13. Juni 1951 in die Regierungssitzung einge-

bracht. In dieser Regierungssitzung beabsichtigte ich, die Angelegenheit einem Beschluß der Landesregierung zuzuführen, sie wurde aber mit Zustimmung der ÖVP-Mitglieder auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt.

Das Ausscheiden der beschwerdeführenden ÖVP-Gemeinderatsfraktion aus dem Knittelfelder Gemeinderat vermag aus den Gründen, die ich eben dargelegt habe und die ich auch in der Lage bin, in jedem Einzelfall eingehend zu erläutern, an der Tatsache nichts zu ändern, daß den Aufsichtsbeschwerden jeder Erfolg ver sagt bleiben muß. Die Stadtgemeinde Knittelfeld hat bei den Wohnungsvergaben im gesetzlich zulässigen Rahmen die Vergaben der Neubauwohnungen vom objektiven Standpunkt mit dem größtmöglichen Erfolg durchgeführt. Ich kann noch hinzufügen, daß eine Vertrauensperson des Herrn Landesrates Prirsch, der Herr Dr. Petrischek, als Zeuge bei den Untersuchungen in Knittelfeld teilgenommen hat und daß auch er feststellen mußte — wie mir berichtet wurde — daß das Vorgehen des Vergabesausschusses, beziehungsweise der Stadtgemeinde Knittelfeld, durchaus korrekt war.

Abg. Stöffler: Ich beantrage, auf die Beantwortung des Herrn Landesrates Matzner die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Danke, der Antrag ist angenommen.

Abg. Dr. Allitsch: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Es ist nicht das erstemal, daß sich das Hohe Haus mit der sehr komplizierten und schwierigen Materie der Wohnungsvergabe befaßt. Die Wohnungen sind heute, wenn man sich in Anwendung eines geläufigen Ausdruckes so ausdrücken darf, Mangelware geworden. Es ist daher selbstverständlich, daß, hervorgerufen durch die Beschädigungen des Krieges, hervorgerufen durch die Gründungen und Erweiterungen der Familie, die Frage nach einer Deckung des Wohnbedarfes mit Überlegung durchgeführt werden muß.

Der Herr Landesrat Matzner hat sich bemüht, die Anfrage der ÖVP-Abgeordneten bezüglich der Wohnungsvergabe in Knittelfeld in Beantwortung zu ziehen. Wir wissen, daß jedes Ding zwei Seiten hat. Wir haben Herrn Landesrat Matzner nach Beurteilung der Materie folgendes vorzuhalten: In Knittelfeld hat die Gemeinde aus öffentlichen Mitteln des Bundes Häuser gebaut. Das ist ein erfreulicher Zustand. Es konnten in diese Häuser Mieter aufgenommen werden. Nach unserer Auffassung liegt nun der wesentliche Fehler bei dieser Wohnungsvergabe darin, daß man es unterlassen hat, nach dem Gesetz vorzugehen. Diese Wohnräume unterliegen ja den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes und auch jenen des Wohnhauswiederaufbaugesetzes. Wenn nun davon die Rede war, daß in Knittelfeld ein biblischer Meister am Werke war, der aus 33 Wohnungen 62 macht, so ist es höchst an der Zeit,

daß dieser mit der Durchführung des gesamten Problems der Wohnungsvergebung betraut wird. Es ist selbstverständlich und klar, daß man die gesamte Wohnungsvergebung in Knittelfeld nur von dem einen Standpunkt beurteilen dürfte, nämlich dem des Anspruches. Man hat nach den Bestimmungen des § 15/1 bzw. § 16 zu überprüfen, inwieweit den Buchstaben des Gesetzes Rechnung getragen ist. Aber zum Unterschied vom objektiven Wohnungsbedarf wurde auch das Subjektive in Überlegung und Entscheidung genommen und das ist der Umstand, der die ÖVP-Fraktion in Knittelfeld veranlaßt hat, die Aufsichtsbeschwerde einzuleiten.

Man wird in der heutigen Zeit sicherlich ohne Unterschied der Partei zur Auffassung kommen, daß es unzulässig ist, es nur in Aussicht zu nehmen, aus einem Wohnraum eine Kanzlei für eine Sportvereinigung, den ASKÖ, zu machen. Schon die Absicht wäre in dieser kritischen Zeit verwerflich. Wenn man wieder zum Ringtausch zurückkehrt und der Auffassung ist, es wäre eine fulminante Idee, stellt man sich schon im selben Augenblick gegen die Bestimmungen des Gesetzes. Wenn Sie als Beamter und als Bürgermeister und Amtsvorstand zu fungieren und zu prüfen haben, inwieweit Ansprüche bestehen, haben Sie in erster Linie nach der trockenen und sachlichen Gesetzeslage zu entscheiden und wenn beide Partner in ihren Ansprüchen gleich vor dem Gesetz sind, sind sie berechtigt, menschlichen und sozialen Erwägungen das Wort zu reden. Dies ist in sieben Fällen nicht geschehen und es ist nicht eine solche Überprüfung vorgenommen worden, wie es das Gesetz als zwingend vorschreibt. Es sind Untersuchungen seitens unserer Fraktion und auch durch diesen Herrn Dr. Petrischek in der Form geführt worden, daß man tatsächlich feststellen konnte, daß sieben Wohnungen Parteien zugewiesen worden sind, die sich nicht im Besitze der Dringlichkeitsstufe I befunden haben. Aber man sieht schon, es bricht ein anderes Zeitalter an. Man wird sich in wenigen Jahren nicht darum zu kümmern haben, ob diese Wohnungen 3, 4, 5 Zimmer haben, Badezimmeranlagen neuester Prägung besitzen, sondern, wie man erfahren durfte, von einem Umstande ausgehen: Ist nicht am Ende der Besitzer dieses Hauses ein ÖVP-Angehöriger oder ihr Nahestehender? Man bekommt langsam den Eindruck, als ob auf dieser Seite die Bank der Kapitalisten mit überhöhten Zinsen sitzt (Gegenrufe bei SPÖ.), während man in Ihren Häusern umsonst wohnt. Hier beginnt der maßlose Irrtum. Grundlegend ist, daß Sie dem Bürgermeister von Knittelfeld Gelegenheit gegeben haben, einen Ringtausch vorzunehmen. Hören Sie zu und passen Sie genau auf! Es hat dort Menschen gegeben, die den Zins in den Häusern der Gemeinde Knittelfeld aus sozialen Gründen nicht zahlen konnten. Warum, fragt man sich in ganz Steiermark, wieso kann das geschehen bei der Beaufsichtigung durch die Sozialistische Partei? Weil Zimmer und Küche 75 S kosten. (Landesrat Dr. Illig: „Das ist eben ein richtiger Hausherr!“) Wir werden in Steiermark tausende solcher Parallelen finden.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassend sagen: Es ist nicht nur auf unserer Seite die vom Herrn Landesrat Matzner erklärte Erregung vorhanden, nur die Formulierung und der Ausdruck ist ein anderer. In Ihren Kreisen ist genau so die Erregung selbstverständlich bei Behandlung einer heiklen Frage wie auf der anderen Seite, nur heißt es anders in Ihren Kreisen. Es heißt „Freunderlwirtschaft“ (Heftige Protestrufe bei SPÖ) und wir sind versucht, von „Parteiterror“ zu reden. Wir werden uns mit aller Schärfe dagegen zu wehren wissen und wenn Sie als öffentliche Verwalter, als Wahrer des Rechtes in Knittelfeld, als öffentlicher Beamter nach subjektiven Gedanken urteilen, dann haben Sie Ihre verantwortungsvolle Rolle falsch oder dem Gesetz widersprechend ausgeführt.

Ich kann nicht umhin, namens der ÖVP-Fraktion dem Bürgermeister von Knittelfeld und allen, die sich mit dieser Materie befaßt haben, dem Amtsvorstand und seinen Beamten das Mißtrauen unserer Fraktion auszusprechen in der Erwartung, daß einsichtsvolle mit der Wohnungsvergebung Befasste ihre Entscheidung gerecht treffen werden. Überall dort, wo im heutigen Zeitalter die Demokratie vom materiellen Recht, vom sachlichen Weg abgeht, wird sie zur Diktatur, zu einer Einrichtung, die gerade Sie am allerwenigsten wünschen. (Gegenrufe und Lärm bei SPÖ, Beifall und Bravorufe bei ÖVP.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht mehr vor, es ist sohin dieser Gegenstand erledigt.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich schließlich, die gegenwärtige Frühjahrstagung mit der heutigen Sitzung zu schließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Den Abschluß der Frühjahrstagung möchte ich zum Anlaß nehmen, allen Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages für die geleistete Arbeit den besten Dank zum Ausdruck zu bringen. Der Dank gilt besonders auch den Obmännern und den Mitgliedern der Landtagsausschüsse, die in stundenlangen Beratungen die Verhandlungsgegenstände so vorbereitet haben, daß die Beschlußfassung im Landtag rasch und reibungslos vorstatten gehen konnte.

Wenn nicht die Notwendigkeit eintreten sollte, den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wird der Landtag erst zur Herbsttagung, die nach der Landesverfassung nicht vor dem 15. Oktober beginnen soll, wieder zusammentreten.

Ich wünsche den Mitgliedern der Landesregierung und des Hohen Hauses einen recht schönen Sommer.

Ich erkläre die Frühjahrstagung für beendet und die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.